



## Benutzungsreglement der Reitanlage Sumiswald



1. Zur Reitanlage gehören die Reithalle und der Sandplatz vor der Halle.
2. Der Reitverein Sumiswald erstellt einen Benutzungsplan, aus welchem ersichtlich ist, zu welchen Stunden die Reithalle belegt ist. Dieser Plan wird nach Bedarf ergänzt und geändert.
3. Die Stunden, welche laut Benutzungsplan nicht fest reserviert sind, können an Interessierte vermietet werden.
4. Jeder hat das Recht, nach Absprache mit dem Verantwortlichen der Reithalle und dem Vorstand, sich feste Stunden zu erstehen und diese im Benutzungsplan eintragen zu lassen. Einzelne Feststunden müssen mindestens einen Monat im Voraus beantragt werden. Für den Sandplatz vor der Halle werden keine Feststunden vergeben.
5. Bonreiter haben grundsätzlich immer Hallenbenutzungsrecht. Bonreiter können sich am Belegungsplan orientieren, zu welchen Stunden sie die Halle verlassen müssen, weil ein "Feststundenmieter" das Benutzungs-Vorrecht hat. Bonreiter untereinander haben sich abzusprechen. Einer übernimmt das Kommando, um Unfällen vorzubeugen.
6. Wollen Bonreiter unter sich sein, um gemeinsam Reittraining zu machen, können sie zusätzlich zum Bon eine feste Stunde im Benutzungsplan eintragen lassen. In diesem Fall wird zusätzlich zu den Bonkosten auch die feste Stunde verrechnet.
7. Für Kurse, die nicht vom Reitverein ausgeschrieben werden, müssen eine oder mehrere feste Stunden reserviert werden.
8. Alle Bonreiter haben die gleichen Rechte. Sie können sich anhand des Benutzungsplans über die Belegung der Reithalle orientieren. Bonreiter, die Mitglieder des Reitvereins Sumiswald sind, haben das Recht, sich in der Reithalle unterrichten zu lassen. Die Teilnehmerzahl der Lektionen ist beschränkt auf maximal 3 Reiter. Während den Kursen, den Feststunden und am Mittwochnachmittag ist der Unterricht untersagt. Während des Unterrichts bleibt die Reithalle zugänglich für andere Benutzer sämtlicher Sparten.
9. Die an der Halleneingangstür angeschlagenen Reitbahnregeln sind einzuhalten.
10. Bei Unfällen in der Reitanlage lehnt der Reitverein Sumiswald jede Haftung ab. Dasselbe gilt auch für entstandene Sachschäden gegenüber Reiter, Pferd, Besitzer oder Dritten.
11. Das zur Verfügung stehende Trainingsmaterial ist nach Benutzung ordentlich zu versorgen. Werden Übungsmaterial, Hindernisse, Stangen, etc. beschädigt, muss dem Hallenwart un-

verzüglich Meldung gemacht werden, damit das Material repariert oder ersetzt werden kann. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

12. Die Reitanlage ist sauber zu halten. Pferdemist und sonstige Abfälle sind überall zu entfernen. Der Hufschlag ist aufzurechen und bei Bedarf zu ebnen. Die WC-Anlagen und der Aufenthaltsraum sind nach Gebrauch zu wischen und in Ordnung zu halten.
13. Die Zufahrt zur Halle und zum Pfadfinderheim muss freigehalten werden.
14. Im Winter ist das Betreten und Bereiten des Eishockeyplatzes verboten. Die Grünanlage hinter der Halle ist nur für Vereinsmitglieder zugänglich. Die Benutzung erfolgt nach Absprache mit dem Verantwortlichen der Halle oder dem Hallenwart.
15. Abo-Karten, Jahresbons und Feststunden für die Reitanlage Sumiswald müssen bei der Kassierin im Voraus bezogen werden.
16. Für Feststunden, die wegen anderen Veranstaltungen nicht genutzt werden können, wird keine Rückvergütung gewährt.
17. Die Tarifordnung kann auf Antrag anlässlich der Hauptversammlung neu festgelegt werden.
18. Das Benutzungsreglement ist Bestandteil der Reitvereinstatuten und wird jedem Reithallenbenutzer ausgehändigt.
19. Der Reitverein Sumiswald behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachten dieses Benutzungsreglements den Fehlbaren für Beschädigungen, zusätzliche Reinigungsarbeiten, etc. Rechnung zu stellen. Bei grob fahrlässiger Zuwiderhandlung kann durch den Hallenausschuss einem Benutzer das Recht auf Hallenbenutzung entzogen werden.
20. Vorschläge zur Änderung dieses Benutzungsreglements sind schriftlich zu handen des Reitvereins Sumiswald, bzw. der Hauptversammlung vorzulegen. Dringende Entscheide oder Änderungen werden durch den Vorstand vorgängig direkt beschlossen.
21. Dem Pferdezuchtverein wird gegen angemessene Gebühren das Recht eingeräumt, die Halle für Pferdeschauen und zur Vorbereitung der Freiburgerpferde auf den Feldtest zu benutzen.
22. Ehemalige RV-Mitglieder, die den Verein vor dem Reithallenbau verlassen haben, sind nicht berechtigt, Reitunterricht zu erteilen, und müssen für die Benutzung der Reithalle zusätzlich zur Tarifordnung einen einmaligen Betrag von Fr. 3'000.00 bezahlen. Bei ehemaligen Mitgliedern, die dem Verein wieder beitreten möchten, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
23. Der Reithallenausschuss kann Personen, die gegen das Reithallenreglement verstossen, nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Verwarnung sofort das Recht auf die Benutzung der Reithalle entziehen.